

Verhältnis von Vor- und Anschlussstat beim Verdeckungsmord

BGH, *Beschl.* v. 3.2.2015 – 3 StR 541/14 (LG Verden), NStZ 2015, 458

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl., der seit dem Sommer des Jahres 2013 an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose aus dem Formenkreis der Schizophrenie litt, glaubte, dass aus der Wohnung unter der seinen ständig Fangesänge für den Fußballverein Werder Bremen („Werder-Lieder“) zu hören seien. Der Angekl. ging davon aus, dass die Mieterin Frau K und deren Vormieterin sich verschworen hätten, um ihn mit diesen Liedern zu belästigen.

Der Angekl. folgte Frau K in ihre Wohnung. Er wollte mit ihr nur ein Gespräch führen, führte gleichwohl ein zwölf Zentimeter langes Messer mit sich. Ebenso trug er Handschuhe, um keine Fingerabdrücke zu hinterlassen. Frau K erschrak, als sie den Angekl. in ihrer Wohnung bemerkte und schrie auf. Der Angekl. hielt ihr den Mund zu und forderte, dass sie in Zukunft die Musik nicht so laut stellen solle. Als sie erneut begann zu schreien, stach er ihr mehrfach mit dem Messer in deren Brust und Bauch. Er erkannte die Lebensgefährlichkeit seines Handelns, wollte sein Opfer allerdings nicht töten.

Anschließend lagen die beiden auf dem Bett und führten ein „relativ normales Gespräch“. Der Angekl. bemerkte, dass Frau K immer noch am Leben war und bekam Angst, für die begangene schwere Körperverletzung nicht nur unerheblich bestraft zu werden, sollte Frau K weiterleben. Er würgte sie daraufhin mehrere Minuten und fügte ihr weite Stiche in den Hals und Oberkörper zu. Das Opfer verstarb.

Das LG hat den Angekl. wegen Mordes sowie wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung zur Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der Angekl. hat sich in der Hauptverhandlung durch eine schriftliche Erklärung seines Verteidigers dahin eingelassen, er habe bei den ersten Stichen die Situation beenden wollen und damit gerechnet, dass diese Stiche tödlich sein könnten.

Auf der Grundlage dieser Einlassung kommt in Betracht, dass der Angekl., als er sein Opfer mit direktem Tötungsvorsatz würgte und sodann erneut auf es einstach, lediglich die bereits – mit bedingtem Tötungsvorsatz – begonnene Tötung vollenden, nicht aber eine andere Straftat verdecken wollte.

Das LG führt eingangs des Abschnitts, in dem es sich mit der entgegenstehenden Einlassung des Angekl. auseinandersetzt, aus, es habe „(zumindest bedingten) Tötungsvorsatz“ nicht feststellen können. Im Anschluss daran befasst es sich mit den für und gegen einen Tötungsvorsatz sprechenden Beweisanzeichen. Abschließend legt die StrK das Ergebnis nieder, dass sie bei Vornahme der Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände nicht die für eine Verurteilung notwendige Sicherheit dafür habe erlangen können, dass der Angekl. bereits die ersten Stiche mit (bedingtem) Tötungsvorsatz führte.

Damit hat die StrK das anfängliche Vorliegen des Tötungsvorsatzes in Anwendung des Zweifelssatzes verneint. Dies ist rechtsfehlerhaft: Das LG hat so den Grundsatz „in dubio pro reo“ verletzt, indem es auf einer Tatsachengrundlage, von deren Vorliegen es nicht zweifelsfrei überzeugt war, nicht zu dem für den Angekl. günstigeren Schuldspruch wegen einer einheitlichen Tat des Totschlags gelangt ist,

sondern zu der Würdigung, der Angekl. habe bei dem Würgevorgang und bei den späteren Stichen die vorangegangene gefährliche Körperverletzung verdecken wollen und so ein Mordmerkmal verwirklicht.

Der Schuldspruch wegen Mordes erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als im Ergebnis rechtsfehlerfrei. Um eine andere Straftat im Sinne von § 211 Absatz 2 Var. 9 StGB handelt es nicht, wenn der Täter nur diejenige Tat verdecken will, die er gerade begeht, was etwa dann der Fall ist, wenn während einer einheitlichen Tötungshandlung die Verdeckungsabsicht nur noch als weiteres Motiv für die Tötung hinzutritt. Auch ein zäsurloser Übergang vom bedingten zum unbedingten Tötungsvorsatz würde die zeitlich davorliegenden Teile einer einheitlichen Tötungshandlung nicht als eine andere Straftat erscheinen lassen. Voraussetzung der Annahme eines Verdeckungsmordes ist in diesen Fällen deshalb in aller Regel, dass zwischen einem (erfolglosen) ersten, mit Tötungsvorsatz vorgenommenen Angriff und einer erneuten, nunmehr mit Verdeckungsabsicht begangenen Tötungshandlung eine deutliche zeitliche Zäsur liegt. Ob eine solche Zäsur hier gegeben ist, kann der Senat aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Für die Frage, ob der Angekl. bereits bei den ersten Stichen mit Tötungsvorsatz handelte, könnte es von Bedeutung sein, ob – so die bisherigen Feststellungen – er von vornherein zur Vermeidung von Fingerabdrücken Handschuhe anzog; dies würde sich nicht ohne Weiteres mit seiner Einlassung decken, er habe sein späteres Opfer nur in Ruhe zur Rede stellen wollen. Es kann auf eine Zäsur zwischen den ersten Stichen und den schließlich zum Tod von Frau K führenden Tathandlungen hindeuten, dass der Angekl. – jedenfalls aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen – sein wesentliches Tatmittel dergestalt änderte, dass er – zunächst – von weiteren Stichen absah und sein Opfer minutenlang würgte und so den Tod durch Ersticken – in Kombination mit Verbluten infolge der multiplen Stichverletzungen herbeiführte.

III. Problemstandort

Der Problemschwerpunkt liegt in der Frage, ob eine zeitliche Zäsur zwischen den zwei Handlungen vorliegt. Eine hinzukommende Verdeckungsabsicht während einer einheitlichen Tötungshandlung erfüllt noch nicht den Tatbestand des § 211 Absatz 2 Var. 9 StGB.

Ebenso wird verdeutlicht, dass man gemäß des Grundsatzes „in dubio pro reo“ einen vermeintlich „schwereren“ Tötungsvorsatz nicht zugunsten eines Körperverletzungsvorsatzes ablehnen darf, wenn daraus ein wenig günstigerer Schuldspruch für den Angeklagten resultiert. Gerade dies stellt eine Missachtung des Zweifelssatzes dar.